

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00109 vom 18. Dezember 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2008.00109

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00109 du 18 décembre 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00109 del 18 dicembre 2009

Erwägungen

E. 3

3.1 Die Beschwerdegegnerin stützte ihre Rückforderung auf den Umstand, dass die Beschwerdeführenden mit Wirkung ab dem 1. April 2006 berechtigterweise keinen Mietzins mehr hätten entrichten müssen, effektiv aber bereits seit dem 1. Januar 2006 keinen mehr bezahlt hätten, der Berechnung der Zusatzleistungen jedoch ein solcher in der Höhe von jährlich Fr. 15'000.-- beziehungsweise Fr. 1'250.-- im Monat zugrundegelegt habe (Urk. 2 und 12). Daher seien in diesem Ausmass für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis und mit dem 30. April 2007 zuviel Leistungen ausgerichtet worden. Der Betrag von Fr. 20'000.-- (16 x Fr.1'250.--) werde indes um einen monatlichen Betrag für Nebenkosten von Fr. 324.-- gemäss dem Entscheid des Sozialversicherungsgerichts vom 31. Juli 2008, insgesamt demnach Fr. 5'184.-- (16 x Fr. 324.--), auf Fr. 14'816.-- reduziert (Urk. 2 S. 2). Die Erlassvoraussetzungen seien nicht gegeben, da die Beschwerdeführenden beim Bezug der Leistungen nicht gutgläubig gewesen seien und überdies eine Meldepflichtverletzung vorliege.

3.2 Dem lassen die Beschwerdeführenden - nebst hier nicht zu führenden Einwendungen (Urk. 1 S. 4 und 5) gegen eine Nachzahlungsverfügung vom 27. August 2008 (Urk. 3/3; vgl. auch Prozess Nr. ZL.2009.00016) - entgegenhalten (Urk. 1 S. 5 ff.), es stehe überhaupt noch nicht fest, in welcher Höhe Nebenkosten anzurechnen seien, denn die Beschwerdegegnerin habe den Ausgang des bundesgerichtlichen Rechtsmittelverfahrens betreffend das Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 31. Juli 2008 (Prozess Nr. ZL.2008.00023) nicht abgewartet. Ausserdem sei es nicht angelegentlich, den vom Sozialversicherungsgericht für die Zeit ab dem 1. Mai 2007 festgesetzten Betrag für Nebenkosten in der Höhe von monatlich Fr. 324.-- auch für die vorangehende Periode zu übernehmen (Urk. 1 S. 11). Schliesslich werde darauf hingewiesen, dass die Rückforderung verwirkt sei, denn die Beschwerdegegnerin habe bereits mit der Verfügung vom 25. April 2007 den Mietzins aus der Berechnung der Zusatzleistungen ausgeklammert und demnach in diesem Zeitpunkt Kenntnis von den zuviel bezogenen Leistungen gehabt (Urk. 1 S. 12). Bis zu diesem Zeitpunkt müsse von Gutgläubigkeit der Leistungsbezieher ausgegangen werden, wobei angesichts ihrer Bedürftigkeit ohnehin eine grosse Härte vorliege und die Voraussetzungen zum Erlass der Rückforderung erfüllt seien.

E. 4

4.1 Es ist aktenmässig ausgewiesen und unbestritten, dass die Beschwerdeführenden den Mietzins für das 4½-Zimmer-Einfamilienhaus in Z.____, der gestützt auf den Mietvertrag vom 27. September 2005 netto Fr. 2'150.-- im Monat

Voraussetzungen für eine Leistung in der erbrachten Höhe objektiv nicht gegeben sind (Müller, Rechtsprechung zu den Ergänzungsleistungen, Rz 661 zu Art. 16 ELG). Es handelt sich um ein Vorsatzdelikt (Müller, a.a.O., RZ 663), wobei Eventualvorsatz genügt (Donatsch, Das Schweizerische Strafgesetzbuch, 16. [kommentierte] Auflage, Zürich 2004, S. 65).

4.3.2. Der Leistungsanspruch für das Jahr 2006 basierte auf der Revisionsverfügung Nr. 2 vom 24. Januar 2006 (Urk. 14/6/7/16). Die Beschwerdeführerinnen hatten die Berechnungsgrundlagen unterschriftlich bestätigt. In diesem Zeitpunkt waren die vertraglichen Mietzinsen noch geschuldet, weshalb keine unwahren Angaben zur finanziellen Situation gemacht worden sind. Erst aufgrund des Verfahrens vor der Schlichtungsbehörde ergab sich vergleichsweise, dass die Beschwerdeführerinnen ab dem 1. April 2006 bis zur vollständigen Behebung verschiedenster Mängel am Mietobjekt keinen Mietzins mehr zu entrichten hatten (Urk. 14/6/7/30/7). Diesbezüglich waren die Beschwerdeführerinnen aufgrund der ihnen obliegenden Meldepflicht gehalten gewesen, die Beschwerdegegnerin über die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu orientieren. Eine unterlassene Meldung hat indes vorab Auswirkungen mit Bezug auf ein allfälliges Erlassbegehren im Zusammenhang mit einer Rückerstattung. Denn bei Vorliegen einer Meldepflichtverletzung ist von einem tatsächlichen Empfang der Leistungen auszugehen, so dass die Voraussetzungen für einen Erlass nicht erfüllt sind. Strafrechtlich relevant ist eine Verletzung der Meldepflicht erst seit dem Inkrafttreten der revidierten Strafbestimmungen des ELG. Gemäss dem auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Art. 31 Abs. 1 lit. d ELG wird die Meldepflichtverletzung mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft. Somit ergibt sich aufgrund der Aktenlage, dass den Beschwerdeführerinnen mit Bezug auf die im Jahr 2006 empfangenen Zusatzleistungen kein strafbares Verhalten - weder vorsätzlich noch eventualvorsätzlich - vorzuwerfen ist. Damit gelangt die einjährige Verwirkungsfrist zur Anwendung, weshalb die für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006 zurückgeforderten Zusatzleistungen verwirkt sind.

4.3.3. Anders präsentierte sich die Situation ab dem Jahr 2007. Die Beschwerdeführerinnen haben am 8. Januar 2007 die von der Beschwerdegegnerin aufgelisteten Angaben zu ihren Einnahmen und Ausgaben, welche Grundlage für die Leistungsberechnung für das Jahr 2007 bildeten, eigenhändig unterschrieben (Urk. 14/6/7/18). Bei den Ausgaben waren die Mietzinsen in der Höhe von Fr. 2'150.-- gemäss Mietvertrag aufgeführt. Es finden sich keine Hinweise, wonach die Beschwerdeführerinnen darauf hingewiesen hätten, dass sie den Mietzins seit dem 1. April 2006 nicht mehr bezahlen müssen. Demgemäss haben sie in der Revisionsverfügung Nr. 3 vom 8. Januar 2007 falsche Angaben gemacht, beziehungsweise falsche Angaben nicht richtig gestellt, obwohl ihnen bewusst war, dass sie keine Mietausgaben hatten. Es ist davon auszugehen, dass sie zumindest eventualvorsätzlich in Kauf nahmen, dass zu hohe Zusatzleistungen ausgerichtet wurden. Liegt somit eine strafbare Handlung im Sinne von Art. 16 ELG vor, so gelangt die längere (Verwirkungs)frist gemäss Strafrecht zur Anwendung (Urteil des Bundesgerichts vom 30. Juli 2007, K 70/06, Erw. 6.1). Diese beträgt gemäss Art. 109 des Schweizerischen Strafgesetzbuches drei Jahre und hat zur Folge, dass sich sowohl die relative einjährige als auch die absolute fünfjährige Verwirkungsfrist entsprechend verlängern

(Kurzkommentar zum Obligationenrecht; Robert K. Däubler, Art. 60 N 13). Mit der Rückckerstattungsverfügung vom 1. September 2008 war es der Beschwerdegegnerin damit nicht verwehrt, zuviel ausgerichtete Zusatzleistungen ab dem 1. Januar 2007 zurückzufordern.

4.4 In quantitativer Hinsicht ging die Beschwerdegegnerin zunächst von monatlich angerechneten Mietzinsen von Fr. 1'250.-- aus (Urk. 3/8). Diesen Betrag reduzierte sie jedoch um Fr. 324.-- mit der Begründung, dass den Beschwerdeführenden in diesem Umfang Kostenersatz für Heizmaterial und Warmwasseraufbereitung zustehe. Dabei stützte sich die Beschwerdegegnerin auf das Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 31. Juli 2008, mit welchem die monatliche Vergütung mit Wirkung ab dem 1. Mai 2007 auf eben diesen Betrag festgesetzt worden war. Die Beschwerdeführenden machen indes geltend, es könne nicht auf diesen Betrag abgestellt werden, da dieser erst mit Wirkung ab dem 1. Mai 2007 in dieser Höhe als angemessen betrachtet worden sei (Urk. 1 S. 11).

Dem ist zu entgegnen, dass der für die im Prozess Nr. ZL.2008.00023 streitig gewesenen Periode der Durchschnitt des unmittelbar vorangegangenen Verbrauchs zugrunde gelegt worden war (Urteil vom 31. Juli 2008; Erw. 3.2.2), weshalb es sich rechtfertigt, den ab 1. Mai 2007 ermittelten Ansatz auch für die Monate Januar bis April 2007 anzuwenden. Demnach sind von der Rückckerstattungssumme von Fr. 5'000.-- (4x Fr. 1'250 für die Miete) noch Fr. 1'296.-- (4x Fr. 324.-- für Heizung und Warmwasseraufbereitung) in Abzug zu bringen, weshalb ein Rückforderungsbetrag von Fr. 3'704.-- resultiert, wobei nicht von einem gutgläubigen Empfang seitens der Beschwerdeführenden ausgegangen werden kann. Angesichts der Höhe des zurückzuerstattenden Betrags sind die Voraussetzungen zur Wiedererwägung als erfüllt zu betrachten.

4.5 Zusammenfassend ist der Rückckerstattungsanspruch für das Jahr 2006 verwirkt, und der Rückckerstattungsbetrag für das Jahr 2007 ist in Abänderung des Einspracheentscheides vom 24. Oktober 2008 auf Fr. 3'704.-- festzusetzen. Das führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde.

5. Eine obsiegende beschwerdeführende Person nach hat nach § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, welche ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen werden (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Ausgangsgemäss obsiegen die Beschwerdeführenden zu zwei Dritteln. Es ist ihnen unter Berücksichtigung dieser Kriterien eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zulasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechen).

Die Einzelrichterin erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Durchführungsstelle vom 24. Oktober 2008 abgeändert und der Rückckerstattungsbetrag auf Fr. 3'704.-- festgesetzt.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, den Beschwerdeführenden eine Prozessentschädigung von Fr. 1'100.-- (inkl. Barauslagen

und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Tomas Kempf
- Rechtsanwältin Christina Ammann
- Bundesamt für Sozialversicherungen
- Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.